

## Studien über das Generalkapitel.

### LXI. Verhältnis zur Abtei Cîteaux.

Ein früherer Artikel<sup>1</sup> unserer Studien über das Generalkapitel handelt über den Ort, wo es stattfand. Cîteaux besaß dies Vorrecht, die jährliche Äbteversammlung zu beherbergen. Es war aber auch eine Art Ehrentribut, eine Huldigung, die die Äbte des gesamten Ordens dieser Abtei darbrachten, wenn sie zur bestimmten Zeit gemeinsam daselbst sich einfanden. Von dieser Seite betrachtete der Verfasser des *Exordium Magnum* denn auch diesen Besuch, wenn er schreibt: *Reverendi Patres Cisterciensis Ordinis semel per annum matrem suam visitant, generale Capitulum celebrant.*<sup>2</sup> In dem schönen und wahren Titel: «*mater omnium nostrum*», den der hl. Stephan in seiner *Charta Charitatis*<sup>3</sup> schon gebrauchte, lag der Grund all der Verehrung, welche man im Orden der Abtei Cîteaux entgegenbrachte. Treffender hätte der Organisator des Ordens das Verhältnis der Abteien zu der von Cîteaux nicht bezeichnen können, als unter dem, welches zwischen Mutter und Töchtern besteht.

Dieses Verhältnis mußte den Vertretern der Abteien am klarsten zum Bewußtsein kommen, wenn sie sich in der großen Versammlung der Mitäbte, die aus allen Himmelsrichtungen und Ländern herbeigeeilt waren, im Kapitel zu Cîteaux befanden. Es war eine ehrwürdige Versammlung, welche die geistlichen Söhne des Abtes von Cîteaux jeweils bildeten. Der Gedanke, daß sie unter den Augen der gemeinsamen Mutter versammelt seien, mußte einen wohlthätigen Einfluß auf den gegenseitigen Verkehr und auf den Gang der Beratungen ausüben, da alle Teilnehmer als Brüder mehr denn je sich fühlten. Wenn mit der Zeit dieses Bewußtsein der Zusammengehörigkeit abnahm und das Band sich lockerte, welches Mutter und Töchter umschlang, so kam es daher, daß die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Besuche unterblieben und so allmählich eine gewisse Entfremdung eintrat. Wohl fand immer ein reger schriftlicher Verkehr mit dem Stammkloster des Ordens statt und wurde die Verehrung für dasselbe dadurch ungeschwächt erhalten, aber die ehrenden Kundgebungen, wie sie die Feier der Generalkapitel mit sich brachte, wurden mit der Zeit natürlich ebenso selten wie die Abhaltung dieser selbst.

Neben den sinnigen Namen *mater omnium nostrum* trat mit der Zeit die Bezeichnung *caput totius Ordinis*, wie sie bereits 1387 gebraucht wurde.<sup>4</sup> Es war damit eine stärkere Hervorhebung des Ansehens, welches Cîteaux im Orden beanspruchen durfte, beabsichtigt. Wie auf den Namen Mutter der großen Cistercienser Familie Cîteaux allein Anspruch hatte, so war es auch das alleinige Haupt des ganzen Ordens. Für die Wahrung dieses Namens und dieses Rechtes mußte später mit aller Entschiedenheit das Generalkapitel eintreten. Es ist ja bekannt, wie Äbte von Clairvaux von einer gewissen Zeit an als Nebenbuhler derer von Cîteaux auftraten und ihrer Abtei Vorrechte beileigten, welche ihr nicht zukamen. Wiederholt erhob das Generalkapitel gegen dergleichen Anmaßungen Einsprache.<sup>5</sup> Noch im Jahre 1738<sup>6</sup> erließ es in dieser Richtung folgendes Statut: *Cum monasterium Cistercii, alma mater nostra, unicum sit totius Ordinis caput, præsens Cap. Gen. districtissime prohibet, ne ullum deinceps in Ordine monasterium, excepto Cistercio, archicœnobium, sive verbo, sive scripto nuncupetur, injungendo Vicariis et Procuratoribus Generalibus et collegiorum Provisoribus, ut ubicunque talem denominationem repererint, deleri curent in plenaria Ordinis potestate.*

1. Vgl. *Cist. Chronik* Jg. 12 S. 242. — 2. *Dist. I, 21.* — 3. *Cap. 5.* — 4. *Ms. p. 119.* — 5. Vgl. o. S. 79. — 6. *Ms. p. 46.*

Das Generalkapitel hatte aber auch Gelegenheit, die Abtei Cîteaux gegen direkte Angriffe des Abtes von Clairvaux in Schutz zu nehmen, der ihr vorwarf, Güter des Ordens in eigenen Besitz genommen zu haben. Über die vom Abte von Clairvaux verfaßte Schmähchrift sprach es die Vernichtung aus, und er selbst mußte im Kapitel zu Cîteaux, auf den Boden sich niederwerfend, seine Schuld bekennen und um Verzeihung bitten. So geschehen im Jahre 1482.<sup>7</sup>

Suchte das Generalkapitel die Ehre und Vorrechte der gemeinsamen Mutter nach Kräften zu wahren, so war es nicht weniger auch darauf bedacht, sie in ihren materiellen Interessen zu schützen. Darauf zielte schon das Verbot ab, welches allen, die nicht zur Teilnahme am Generalkapitel berufen waren, den Aufenthalt in Cîteaux oder den Zutritt zu der Abtei während seiner Tagung strengstens untersagte. Diese Maßnahme zur Fernhaltung aller unberechtigten Elemente wurde nicht bloß zum Zwecke der Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffen, sondern auch aus dem Grunde, damit während dieser Zeit die Gastfreundschaft der Abtei nicht in übermäßiger Weise in Anspruch genommen werde.

Wenn das Generalkapitel aber Äbte und Konvente, die auf irgendwelche Weise Schuldner der Abtei Cîteaux geworden waren, an ihre Pflicht erinnerte, so tat es schließlich nichts anderes, als was es in diesem Falle für jedes andere Kloster ebenfalls tat, aber doch war in der Art, wie es bei Cîteaux geschah, ein Unterschied wahrzunehmen. Es lautet z. B. ein Statut vom J. 1321<sup>8</sup> in solcher Angelegenheit wie folgt: *Definit Cap. Gen., ut omnes illi qui tenentur domui Cistercii 'matri nostræ', in annuis redditibus vel aliis debitis obligantur, solvant domino Cisterciensi . . . in terminis instrumenti et terris assignatis. Qui post terminum per mensem solvere distulerit, abbas a suo officio sit suspensus, cellerarius et bursarius sint depositi ipso facto . . .* Auffällig ist, daß ohne scheinbaren Grund die Eigenschaft von Cîteaux als *mater nostra* hervorgehoben wird, als ob das Generalkapitel damit sagen wollte, wie doppelt unanständig es sei, wenn man Cîteaux, dem Stammkloster des Ordens, das Schuldige vorenthalte.

Mit der Zeit war aber der Orden selbst Schuldner der Abtei Cîteaux geworden. Das kam so. Mit dem Eintritt des Verfalls im Orden minderte sich naturgemäß auch die Achtung vor ihm. Infolgedessen und wegen der sich mehrenden ungünstigen Zeitverhältnisse sah er sich daher fortan genötigt, seine Rechte und Privilegien geistlichen wie weltlichen Personen und Obrigkeiten gegenüber zu verteidigen. Von und durch Cîteaux mußte das zumeist geschehen. Dadurch erwachsen der Abtei bedeutende Kosten, für welche allerdings der gesamte Orden aufzukommen hatte. Dieser blieb aber immer ein säumiger Zahler; daher die Erscheinung, daß vom Ende des 14. Jahrhunderts an fast jedes Generalkapitel alsbald nach seiner Eröffnung an die Äbteversammlung die Mahnung wegen des *antiquum debitum* ergehen lassen mußte.<sup>9</sup>

Im Zusammenhang mit dieser Ordensschuld stehen dann die Gnadenerweise, welche das Generalkapitel der Abtei Cîteaux, resp. deren Angehörigen spendete; wie das z. B. im Jahre 1390<sup>10</sup> durch nachstehendes Statut geschah: *Ad securitatem conscientiarum d. Jacobi abbatis Cistercii, prioris, cellerarii, seu aliorum officiariorum, ac personarum omnium et singularum regularium ipsius monasterii Cistercii Gen. Capitulum, in quantum potest, indulgendo ipsis omnibus et singulis remittit et condonat integraliter et perfecte pœnas omnes et singulas, spirituales et corporales, et etiam pecuniarias, si quas ubicunque, undecunque, et ex quacunque causa fuerit, temporibus præteritis usque ad hodiernam diem transgrediendo præcepta, statuta, et definitiones ac ordinationes Cap. Generalis, vel*

7. Ms. p. 206. — 8. Martène, *Thes. Anecd.* IV, 1507. — 9. Vgl. *Cist. Chronik* Jg. 16 S. 55. — 10. Martène a. a. O. col. 1522.

alias quovismodo delinquendo; forsitan incurrerint, vel etiam demeruerint, ipsos omnes et singulos a sententiis excommunicationis, si quas incurrerint nunc usque, in his scriptis, quantum potest, absolvens, et cum eis super irregularitatibus occasione forsitan præmissorum aut alias contractis benigniter dispensans . . . . Et hæc definitio in eadem forma, (exceptis de contributionibus et eorum negotio totali, et futurorum scholarium mittendorum, et non missorum, pœnis propter hoc demeritis, et inclusis) præsentis Capituli definitioribus et notariis est concessa.

Hat wiederholt das Generalkapitel, wie aus dem vorhergehenden Artikel zu ersehen ist, auch anderen Konventen die nämliche Gnade erwiesen, so geschah es doch stets mit dem Vorbehalt, daß sie von der Zahlung der Kontributionen und der Sendung von Schülern an die Kollegien nicht dispensiert seien, an welcher Ausnahme es auch gegenüber seinen Definitoren und Notaren festhält, wie wir dem Schlusse obigen Statutes entnehmen können.

Diese Rücksicht auf Cîteaux zeigte sich auch, wenn es galt, der Abtei eine Erleichterung betreffs eingegangener Verpflichtungen zu verschaffen. Ein solcher Fall kam im Jahre 1479<sup>11</sup> vor das Generalkapitel. Wie es scheint, war die Abhaltung einer gesungenen täglichen Requiem-Messe, wie sie seit 1406 in Cîteaux gehalten wurde, beschwerlich geworden. Das Generalkapitel trifft in dieser Angelegenheit keine Entscheidung, gibt Abt und Brüdern vielmehr die Vollmacht, diese gemäß bereits vom Orden in ähnlichen Fällen erlassenen Bestimmungen zu ordnen.

Aus diesem Falle wie aus so manchem anderen geht aber auch deutlich hervor, daß die Abtei Cîteaux trotz der bevorzugten Stellung, die sie im Orden einnahm, doch wie alle anderen Klöster dessen Gesetzen unterworfen blieb, sie selbst auch in dieser Hinsicht keine Ausnahmsstellung verlangte. Beweise für letztere Tatsache sind, wie obiges Anliegen, die zahlreichen Gesuche, welche die Abtei bei dem Generalkapitel einbrachte und welche meist Kauf- und Tauschverträge betrafen. Dieses gab seine Erlaubnis, wenn es sich von dem Nutzen und Vorteil derselben für die Abtei überzeugt hatte, in der hergebrachten Weise mit: Cap. Gen. approbat et confirmat. Es erklärte aber auch Verträge, die offenbar zum Nachteile der Abtei waren, für null und nichtig, wie z. B. 1451,<sup>12</sup> da eine Mühle in Erbpacht gegeben worden war.

Behandelte das Generalkapitel die mater omnium wie jedes andere Kloster, so hatte es nur ihr Bestes im Auge; die Form, in der es geschah, darf nicht auffallen. Auffällig ist vielmehr die Art, wie es 1409<sup>13</sup> die Genehmigung zu einem Tauschvertrag erteilte, indem es sich folgender Ausdrucksweise bediente: Rmi Patris nostri Domini Cisterciensis et venerabilis conventus sui petitionem reverenter suscipiens Gen. Cap., quatenus rationibus in eorum petitione contentis, quibus fidem indubiam adhibet plenissimam de eisdem gerens fiduciam, concedit eisdem licentiam . . .

Augenscheinlich spricht aus diesen Worten, mit denen die Erlaubnis erteilt wird, hohe Ehrfurcht vor der alma mater Cisterciensis, welche sich auch kundgab, als das Generalkapitel vom J. 1613 eine Mahnung wegen eines früheren Auftrages an sie erlassen mußte. Das vom Jahre 1505 hatte nämlich befohlen, es sollten aus der Kirche von Cîteaux alle überflüssigen und hinderlichen Altäre entfernt werden, da an denselben niemals zelebriert werde. Da das Generalkapitel vom genannten Jahre<sup>14</sup> die Wahrnehmung machen mußte, daß man diesem Auftrage nie nachgekommen war — nondum observatum fuisse conspiciens, Rmi D. Cistercii iudicio id negotium relinquendum esse censuit, et relinquit, quatenus pro decore sanctæ matris nostræ circa hoc id faciat quod expedire cognoverit.

11. Ms. p. 107. — 12. Ms. p. 102. — 13. Ms. p. 130. — 14. Ms. p. 582.

In schonendster Weise wurde, wie wir sehen, die Mahnung erteilt und sie war gewiß auch gut aufgenommen worden. Cîteaux hatte nie die Aufgabe, welche dem Generalkapitel der Abtei gegenüber oblag, zu erschweren gesucht. Von dem guten Geiste, der daselbst noch in den letzten Zeiten herrschte, gibt das Gesuch des Abtes Andochius Pernot Zeugnis, der 1738<sup>15</sup> dasselbe ernstlich bat: *ut Cistercii visitatio, juxta Bullæ Clementinæ et Charta Charitatis præscriptum, morem ac ritus a quatuor primis Abbatibus singulis annis perficeretur.*

Es war eine ganz natürliche Folge, wenn das Generalkapitel die Verehrung, welche es für die alma mater hatte, auch auf die Religiösen von Cîteaux übertrug. Gewiß begegnete man im ganzen Orden diesen mit besonderer Hochachtung und Rücksicht. Es war das auch der ausgesprochene Wille des Generalkapitels. Wir können das aus einem besonderen Fall erkennen, der uns in seinen Akten aufbewahrt geblieben ist. Ein Konverse des Klosters Garde-Dieu hatte nämlich einem Mönch von Cîteaux, der dort um gastliche Aufnahme bat, einfach die Türe gewiesen. Das Generalkapitel des Jahres 1258<sup>16</sup>, dem der Fall gemeldet worden war, ordnete eine Sühne dafür an, indem es den Vaterabt beauftragte, den oder die Schuldigen zu bestrafen. Bemerkenswert dabei ist die Erklärung, welche es bei diesem Anlasse abgab, nämlich die, daß man für alle Personen der Abtei Cîteaux eine besondere Hochachtung an den Tag legen sollte: *Cum non immerito durum judicari debeat ab omnibus et iniquum, in domibus nostris personas Ordinis non admitti, et maxime personas Cistercii matris nostræ, quibus debet semper ab omnibus honor præcipuus exhiberi, abbati de O. committitur autoritatè Cap. Generalis . . .*

Diese Forderung der Genugtuung für erlittene Unbill und die auszeichnende Erklärung seitens des Generalkapitels war eine besondere Ehrung für alle Religiösen der Abtei Cîteaux. Sie wären auch, wenn es überhaupt nötig gewesen, denn der erwähnte Fall bildete doch eine vereinzeltete Ausnahme, der sicherste Geleitsbrief und die gewichtigste Empfehlung im ganzen Orden für sie gewesen.

Mit diesem Artikel schließe ich die Studien über das Generalkapitel. Sie haben lange, zu lange gedauert, und die Leser werden froh sein, wenn dieses Thema endlich aus der Chronik verschwindet. Aber auch der Schreiber ist herzlich froh, daß er es einmal über sich gebracht hat, zu sagen: Jetzt ist's genug. Jahrelang über das nämliche Thema schreiben, wenn es auch noch so interessant und reichhaltig ist, wirkt doch ermüdend, und diese Ermüdung mußte schließlich an den Aufsätzen wahrnehmbar werden. Über den Wert derselben im einzelnen oder als Ganzes wird die Kritik jetzt und in späteren Zeiten ihr Urteil fällen. Es kann kaum strenger als das des Verfassers selbst ausfallen. Er ist sich wohl bewußt, eine unvollständige und teilweise vielleicht ungenaue, den kritischen Anforderungen der Wissenschaft nicht genügende Arbeit geliefert zu haben. Sie ist eben nur ein Versuch, die Kenntnis über die wichtigste Institution des Ordens zu erweitern und zu verbreiten. Darauf ging mein Streben aus. Die Anerkennung wird man indessen der Arbeit schließlich nicht versagen können, daß in solcher Ausführlichkeit und in solchem Zusammenhang über das Generalkapitel noch nie geschrieben wurde, denn die in der Einleitung seinerzeit genannten Schriften waren Streitschriften und verfolgten Sonderzwecke.

Habe ich auch Schluß der Studien über das Generalkapitel erklärt, so wird das doch nicht hindern, daß gelegentlich noch ein Aufsatz über das Generalkapitel der Klosterfrauen folgt.

Mehrerau.

*P. Gregor Müller.*

<sup>15</sup>. Ms. p. 22. — <sup>16</sup>. Martène a. a. O. col. 1411.